



## GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - [gemeinde@tux.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@tux.tirol.gv.at) - [www.gemeinde-tux.at](http://www.gemeinde-tux.at)

Sachbearbeiter: Franz Erler DW. 13  
Tux, am 22. Jänner 2019

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 2019 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 17. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 934-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 1119/4, 1119/6 KG 87122 Tux (zum Teil) den durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

**Grundstück 1119/4 KG 87122 Tux**

rund 851 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Gewerbegebiet beschränkt auf Holzbaubetrieb

**weitere Grundstück 1119/6 KG 87122 Tux**

rund 590 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Gewerbegebiet beschränkt auf Holzbaubetrieb

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 23. Jänner 2019 bis einschließlich 21. Februar 2019.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tux zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.gemeinde-tux.at](http://www.gemeinde-tux.at) einzusehen.

**Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-tux.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Tux  
i.A.

(Alfred Bidner)



<b>angeschlagen am: 22. Jänner 2019</b> <b>abgenommen am: 25. Februar 2019</b>
---